

Antrag des Ausschusses für Personal, Rechtsangelegenheiten und Konsumentenschutz vom 29. November 1984, Z. 173

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr.28 enthaltene Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1966 geändert wird (10. Novelle zur Dienstordnung 1966), wird mit nachstehenden Änderungen zum Beschluß erhoben:

Im Artikel I wird die Bestimmung über die Änderung des § 42 Abs. 1 zur Z 3. Vor dieser Bestimmung sind folgende Z 1 und 2 einzufügen:

"1. Im § 18a Abs.1 ist der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z 4 anzufügen:

'4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, die gemäß § 73 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung der Prüfung durch das Kontrollamt unterliegt.'

2. Dem § 18a Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

'Die Abordnung gemäß Abs. 1 Z 4 darf auf höchstens drei Jahre erfolgen.'